



## Schutzkonzept für Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit vom 21. August 2020

### 1. Einleitung

Der Bund verlangt im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) für den Betrieb von Einrichtungen ein Schutzkonzept.

Es bleibt Ziel der Schutzmassnahmen, die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt den Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie der Mitarbeitenden bei Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Trägerschaften im Kanton Basel-Stadt, die Staatsbeiträge für Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit erhalten. Sind Trägerschaften in weiteren Aufgabenbereichen tätig, beispielsweise Tagesstrukturen, Gastronomie usw., so gelten die entsprechenden Schutzkonzepte für diese Aufgabenbereiche.

### 2. Hygienemassnahmen und Abstandsvorschriften

Die **Hygiene- und Abstandsregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)** sind einzuhalten:

- **Angebote nur gesund und symptomfrei nutzen:** Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Anlage nicht betreten. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin bzw. den Kinderarzt oder die Kinderärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Abstand halten:** Während der ganzen Anwesenheit ist der hinreichende Abstand zwischen den Personen einzuhalten. Diese Empfehlung ist nicht anwendbar bei Eltern bzw. erwachsenen Personen und Kindern, die im gleichen Haushalt leben, sowie zwischen Kindern bis zum vollendeten 16. Altersjahr.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG:** Mitarbeitende sowie Kinder und Jugendliche waschen beim Eintritt und vor dem Nachhause gehen die Hände mit Seife, ebenso, wenn sie neue Tätigkeiten beginnen (insbesondere vor und nach dem Essen oder nach dem Toilettengang). Seifenspender/Desinfektionsmittel, Einweghandtücher und Abfalleimer sind in genügender Menge vorhanden. Für Kinder sollen keine Desinfektionsmittel zum Hände waschen verwendet werden. Auf Händeschütteln und Abklatschen wird verzichtet.
- **In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen:** Nur Papiertaschentücher verwenden und diese nur einmal benutzen. Gebrauchte Papiertaschentücher in geschlossene Behälter entsorgen.

### 3. Maskentragpflicht

In öffentlich zugänglichen Innen- und Aussenräumen von Angeboten der offenen Jugendarbeit gilt für alle Jugendlichen ab dem Alter der nachobligatorischen Schule sowie für alle Erwachsenen die Maskentragpflicht.

### 4. Erhebung von Kontaktdaten für die Nachverfolgung

Wird der **Mindestabstand unterschritten**, müssen die **Kontaktdaten** erhoben werden. Diese sind bei Bedarf dem Gesundheitsdepartement für das Contact-Tracing zur Verfügung zu stellen.

**Aufgenommen werden Datum, Zeit, Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer.** Wohnen mehrere Personen im gleichen Haushalt, genügt es, wenn eine Person die Kontaktdaten angibt. Die Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden als dem Contact-Tracing im Falle einer Erkrankung. Die Kontaktdaten müssen 14 Tage aufbewahrt und danach vernichtet werden.

**Offene Angebote:** Bei offenen Angeboten sowie bei Projekt- oder Gruppenarbeit sorgen die Mitarbeitenden dafür, dass die Kontaktdaten der Kinder und Jugendlichen in Präsenzlisten aufgenommen werden.

**Autonome Nutzungen und Vermietungen:** Nutzen Jugendliche oder junge Erwachsene einen Treffpunkt autonom, muss der Anbieter dafür sorgen, dass die Kontaktdaten erfasst werden. Der Anbieter bzw. Vermieter ist verpflichtet, die Liste der Kontaktdaten aufzubewahren und nach 14 Tagen zu vernichten.

## 5. Essen und Trinken

**Für die Gastronomiebereiche und -angebote** gilt das Schutzkonzept für das Gastgewerbe. In den öffentlich zugänglichen Innenräumen von Restaurationsbetrieben inkl. Barbetrieben haben die Mitarbeitenden eine Gesichtsmaske zu tragen oder es besteht ein wirkungsvoller Schutz vor Ansteckungen durch eine Schutzvorrichtung (z.B. Kunststoffglasscheiben).

**Bei Vermietungen** sorgt der Anbieter dafür, dass der Mieter über die Sicherheitsregeln des BAG informiert ist und diese einhält.

## 6. Veranstaltungen und Begrenzung der Anzahl Personen

Für Veranstaltungen ist zwingend ein Schutzkonzept zu erarbeiten, welches auch die für die Umsetzung verantwortliche Person bezeichnet. Das Schutzkonzept muss bei der Veranstaltung mitgeführt werden und ist auf Verlangen vorzuweisen.

Es gilt eine Beschränkung von 1'000 Personen (Teilnehmende und Zuschauende).

An Veranstaltungen, an welchen die Abstandsregeln (siehe Ziff. 2) nicht eingehalten werden können und keine Schutzmassnahmen wie Masken oder Abschränkungen, sondern lediglich das Erfassen von Kontaktdaten (siehe Ziff. 3) vorgesehen ist, müssen Sektoren mit maximal 100 Personen gebildet werden. In diesem Fall ist bei den Kontaktdaten zusätzlich Sektor, Sitznummer usw. zu erfassen.

Dies gilt auch für Disco-, Musik- oder Tanzveranstaltungen, welche die Abstandsregeln nicht einhalten können und keine Schutzmassnahme wie Masken oder Abschränkungen, sondern lediglich die Erfassung von Kontaktdaten vorsehen. Hier wird die Anzahl Gäste auf maximal 100 Gäste beschränkt (max. 100 Personen gleichzeitig anwesend).

## 7. Fragen

Bei Fragen wenden Sie sich an die Fachstelle offene Kinder- und Jugendarbeit unter [francesca.teichert@bs.ch](mailto:francesca.teichert@bs.ch) oder 061 267 86 19.

## 8. Gültigkeit

Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab dem 24. August 2020 bis auf Widerruf und ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen. Es geht anderslautenden branchenspezifischen Schutzkonzepten vor.